

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 (Feuerwehr)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Ulrich Woyk 563 1343 Ulrich.Woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0687/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.06.2025	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung von Mehrkosten bei den Sach- und Dienstleistungen im Rettungsdienst und Fahrzeugbeschaffungen im Rettungsdienst		

Grund der Vorlage

Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln aufgrund des erhöhten Finanzbedarfs im Haushaltsjahr 2025 bei den Sach- und Dienstleistungen und den Fahrzeugbeschaffungen im Rettungsdienst (Stadtbetrieb 304).

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt

1. Für die laufenden Aufwendungen im Rettungsdienst werden im Ergebnisplan 2025 Mittel in Höhe von 6.366.000 € überplanmäßig bereitgestellt.
2. Für die Beschaffung von 9 Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und 26 Rettungswagen (RTW) für den Rettungsdienst werden überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.820.000 € bereitgestellt. Im Gegenzug werden bisher nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen in den Produktgruppen 5118 „Bundesgartenschau 2031 - Zusätz. Projekte“, 5406 „Schwebebahn Infrastruktur“ und 2104 „Medienzentrum“ reduziert. Das erforderliche Zahlungsbudget für den daraus resultierenden Mittelabfluss in den Jahren 2026 und ggf. 2027 ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2026/2027 im Finanzplan zu veranschlagen.
3. Die aus den überplanmäßigen Aufwendungen resultierenden Verschlechterungen im Rechnungskreis der kostenrechnenden Gebührenbedarfsberechnung sind gemäß § 6

Abs. 4 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in den Gebührenbedarfsberechnungen 2026 ff. anzusetzen und bis zum Jahr 2029 vollständig auszugleichen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Zu 1.)

Der Gesamtplanansatz des konsumtiven Bereichs des Rettungsdienstes in Höhe von 18.663.097,03 € ist in diesem Haushaltsjahr nicht auskömmlich und erfordert Mehraufwendungen von 6.366.000 €. Die Mehraufwendungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar, um insbesondere den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Hilfsorganisationen nachzukommen.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebskostenersatz Hilfsorganisationen
Bei dem im Planansatz angeführten Betrag für den Betriebskostenersatz der Hilfsorganisationen in Höhe von 12.100.000 € konnte weder die Tarifierhöhung zum 01.03.2024 in Höhe von 933.361 €, noch die Tarifierhöhung in Höhe von rund 700.000 € zum 01.04.2025 berücksichtigt werden, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 noch nicht bekannt waren.
- Drei zusätzliche durch die Hilfsorganisationen besetzte RTWs
Aufgrund der derzeitigen Personalsituation werden durch die Hilfsorganisationen seit Anfang des Jahres 2024 zusätzlich drei RTWs (einer nur zur Hälfte) besetzt. Dies verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 2.870.000 €.
- Ungeplanter Mehraufwand durch geleistete Überstunden der Hilfsorganisationen in Höhe von ca. 231.000 €.
- Ausbildungskosten Notfallsanitäter Hilfsorganisationen
Für die Kosten muss noch mit ungeplanten Nachzahlungen durch Spitzabrechnungen für das Jahr 2024 in Höhe von ca. 100.000 € gerechnet werden. Die Krankenkassen haben zugesagt, die Ausbildungskosten für 10 Notfallsanitäterauszubildende je Hilfsorganisation ab dem 01.01.23 zu übernehmen.
- Ungeplanter Mehraufwand in Höhe von insgesamt ca. 250.000 € bei der Unterhaltung der Fahrzeuge.
- Ungeplanter Mehraufwand durch Rechtsberatungskosten in Höhe von 200.000 €.

Es müssen Leistungen des Rettungsdienstes ausgeschrieben werden. Der gesamte Vorgang soll (nach Absprache mit dem Rechtsamt und der Vergabestelle) von einer Rechtsanwaltskanzlei begleitet werden.

- Ungeplanter Mehraufwand für den Austausch der persönlichen Schutzausstattung (PSA) im Rettungsdienst in Höhe von ca. 600.000 €.

Die Rettungsdienst-PSA muss ausgetauscht werden. Dieses Projekt wurde bereits 2023 angestoßen und endete mit Abschluss des Trageversuches im März 2025. Auf Grund der hohen Belastung im Rettungsdienst und der aggressiven desinfizierenden Wäsche ist die Bekleidung nur noch eingeschränkt nutzbar. Reflexstreifen sind größtenteils verblichen oder haben sich gelöst.

Ein Austausch in den Jahren 2026-2027 erscheint nicht geboten, da ein weiteres Zuwarten nicht mehr kompensiert werden kann.

Zu 2.)

Es werden überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Investitionshaushalt 2025 in Höhe von 4.820.000 € für Fahrzeugbeschaffungen im Rettungsdienst benötigt.

- Es müssen 9 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) ausgetauscht werden. Die NEF befinden sich 24/7 im Dienst. Eine hohe Einsatzbelastung und damit verbundene hohe technische Belastung führen zu einem fahrleistungsbedingten Austausch. Das Leistungsverzeichnis ist im Entwurfsstadium und wird zeitnah mit den Bedarfsträgern des Rettungsdienstes final abgestimmt. Eine Ausschreibung in 2025 ist unaufschiebbar.
- Mittel in Höhe von 1.800.000 € standen hierfür bereits im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung. Allerdings konnte aufgrund personeller Engpässe eine Ausschreibung der Fahrzeuge nicht rechtzeitig begonnen werden. Eine Ermächtigungsübertragung für nicht begonnene Maßnahmen kommt zudem nicht in Betracht.
- Für die Beschaffung von 26 RTW werden zusätzliche Mittel in Höhe von 3.020.000 € benötigt. Die Kosten für die Beschaffung belaufen sich auf insgesamt 8.580.000 €. Zur Verfügung stehen derzeit 5.560.000 €.

Die Erhöhung der Kosten pro Stück hat mehrere Faktoren. Der Preis für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes steigen aktuell pro Jahr zwischen 4 % und 6 %. Des Weiteren konnte ein geplanter Kofferwechsel – ein Tausch des Fahrgestell bei Beibehaltung des Kofferaufbaues – auf Grund von Fahrgestellproblematiken und der Nichtabgabe eines Angebotes des einzigen Anbieters, nicht realisiert werden. Somit sind nunmehr Komplettfahrzeuge zu beschaffen. Auf Grund der nachhaltigen Nutzung des Kofferaufbaues, soll wieder ein Aufbau Verwendung finden, bei dem auch ein zukünftiger Kofferwechsel möglich ist. Diese sind bei der Erstbeschaffung tendenziell etwas teuer, amortisieren sich aber beim ersten Wechsel wieder. Neben der Wiederverwendbarkeit ergibt die erhöhte Stabilität des Aufbaues auch eine sichere Arbeitsumgebung bei Unfällen für die Besatzungen.

Zu 3.)

Aus den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen resultieren im Rechnungskreis der Kostenrechnung / Gebührenbedarfsberechnung zusätzliche Kosten, die bisher in der Vorkalkulation nicht veranschlagt wurden und daher auch noch nicht in den Gebührensätzen

für den Rettungsdienst berücksichtigt sind. Die letzte Gebührenbedarfsberechnung erfolgte im Zuge der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 14.12.2020.

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen Kostenunterdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb von maximal 4 Jahren (durch entsprechend erhöhte Gebührensätze) ausgeglichen werden. Dies ist im Rahmen der noch auszuarbeitenden Gebührenbedarfsberechnung 2026 zu berücksichtigen. Die Kostennachholung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Rettungsdienstbedarfsplans, der Grundlage der Gebührenfestsetzung ist (§ 14 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW)). Ebenso ist gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW zuvor Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften anzustreben. Insoweit ist die Refinanzierung der Mehraufwendungen noch nicht gesichert.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Finanzierung des Rettungsdienstes

Kosten und Finanzierung

Eine Deckungsmöglichkeit hinsichtlich des konsumtiven Mehrbedarfs von 6.366.000 € im Ergebnisplan besteht nicht. Insbesondere kann die angestrebte Refinanzierung im Rahmen der Regelung des § 6 Abs. 4 KAG nicht zur haushalterischen Deckung herangezogen werden, da die Erträge erst in künftigen Haushaltsjahren realisiert werden können. Es ist angestrebt, den Mehrbedarf im Rahmen der laufenden Haushaltsbewirtschaftung zu erwirtschaften.

Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen gilt gem. § 85 Abs. 1 GO NRW, dass Verpflichtungen für die Folgejahre nur ausnahmsweise überplanmäßig eingegangen werden dürfen, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Vor diesem Hintergrund werden im Gegenzug bisher nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen in den Produktgruppen 5118 „Bundesgartenschau 2031 - Zusatz. Projekte“, 5406 „Schwebbahn Infrastruktur“ und 2104 „Medienzentrum“ reduziert. Das erforderliche Zahlungsbudget für den daraus resultierenden Mittelabfluss in den Jahren 2026 und ggf. 2027 ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2026/2027 im Finanzplan zu veranschlagen.

Die jährlichen Abschreibungen der investiven Mittel berechnen sich wie folgt:

- Bei den NEF sind bei einer Nutzungsdauer von derzeit geplanten 5 Jahren jährliche Abschreibungen in Höhe von ca. 360.000 € zu erwarten.

- Bei den RTW sind bei einer Nutzungsdauer von derzeit geplanten 6 Jahren jährliche Abschreibungen in Höhe von ca. 1.430.000 € zu erwarten. Hierbei wurde die Gesamtinvestition und nicht nur die beantragten üpl. Mittel zu Grunde gelegt.

Zeitplan

Beide Fahrzeugarten sollen zeitnah nach dem Ratsbeschluss ausgeschrieben werden.

Es gibt Unternehmen, bei denen mit einer Lieferung der NEF und der MTF in 2026 gerechnet werden kann. Allerdings ist dies abhängig davon, wer den Zuschlag im Vergabeverfahren bekommt.

Hinsichtlich der vom SB 304 auszuschreibenden Art der RTW (Möglichkeit des Kofferwechsel) gibt es nach derzeitigem Stand nicht viele Anbieter. Einer dieser Anbieter hat signalisiert, dass er noch freie Montageplätze hat und erste Fahrzeug in 2026 ausliefern kann. Die genaue Anzahl konnte allerdings nicht benannt werden. Voraussetzung ist natürlich, dass dieser Anbieter den Zuschlag im Vergabeverfahren bekommt.